

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines BHKW
in 01968 Senftenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. April 2021

Die Firma Stadtwerke Senftenberg GmbH, Laugkstraße 13-15 in 01968 Senftenberg beantragt die Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Brieske, Flur 4, Flurstück 965 eine BHKW-Anlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Standort des Vorhabens:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, in 01968 Senftenberg OT Brieske, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Industriepark Marga“. Nördlich, östlich und westlich des Vorhabenstandorts befindet sich das Gewerbegebiet. Südlich des Vorhabenstandorts befindet sich eine Baumgruppe und anschließend Mischgebiet. Das Anlagengelände befindet sich außerhalb von besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich das Hochwasserrisikogebiet „Flussgebiet Schwarze Elster“ und das Mittelzentrum Stadt Senftenberg.

2. Merkmale des Vorhabens:

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH beabsichtigt am Standort Industriepark Marga die Errichtung und den Betrieb einer iKWK-Anlage (innovative Kraft-Wärme-Kopplung). Diese soll aus einer Solarthermieanlage (thermische Leistung von 1,7 MW) sowie aus einer Energiezentrale bestehen. Die Energiezentrale soll Aufstellort der neu zu errichtenden BHKW-Anlage sein (Feuerungswärmeleistung von 3,123 MW). In der Energiezentrale sollen sich zukünftig auch die Power-to-Heat-Anlage (Elektrodurchflussskessel mit einer thermischen Leistung von 0,45 MW) und weitere Nebeneinrichtungen befinden. Insgesamt wird eine Fläche von 5.500 m² überbaut.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Als maßgebliche Umwelteinwirkung der neu zu errichtenden iKWK-Anlage (Solarthermieanlage sowie der Energiezentrale, einschließlich BHKW) auf die Umgebung kommen die durch die Anlage emittierten Luftschadstoffe (Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Formaldehyd), Lichtimmissionen und Geräuschemissionen in Betracht. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Hochwasserrisikogebiets sowie der Art der Anlage ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen zu rechnen. Auswirkungen auf die Funktionen der Daseinsvorsorge des Mittelzentrums Senftenberg sind nicht zu erwarten.

Nach der überschlägigen Prüfung wurden keine Wirkpfade der Anlage festgestellt, die auf erheblich nachteilige Auswirkungen für einzelne Schutzgüter hindeuten und somit einer tieferen Prüfung bedürfen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd